

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand: Juni 2017

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter http://www.justiz.bayern.de © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Belarus (Republik Weißrussland; auch: Republik Belarus)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- 2) Aktuelle Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung im Original, ausgestellt
 - a) durch die zuständige Heimatbehörde (Standesamt des Wohnortes)
 oder
 - b) durch die zuständige konsularische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland, bei längerem Aufenthalt in Deutschland.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde oder Heiratsbescheinigung im Original.
- 2) Ehescheidung vor dem 01.09.1999

Scheidungsurkunde im Original (auch als Nachweis der Rechtskraft bei gerichtlichen Scheidungen)

- 3) **Gerichtliche** Ehescheidung vom 01.09.1999 bis 31.12.2012:
 - Vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk im Original
- 4) Ehescheidung ab dem 01.01.2013
 - a) standesamtliche Scheidung der Ehe: Scheidungsurkunde und Nachweis der Registrierung der Scheidung im Standesamtsregister
 - b) gerichtliche Scheidung der Ehe: vollständiges Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk und Nachweis der Registrierung der Scheidung im Standesamtsregister (keine Scheidungsurkunde)

Achtung:

- 5) Ausgefülltes Formular "Anerkennung einer Ehescheidung aus den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion" (Allgemeine Hinweise, Anlage zu Ziffer 16.1)
- 6) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den weißrussischen Rechtsbereich keines besonderen Anerkennungsverfahrens.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Weißrussland sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Weißrussland besteht aus 2 Seiten.